

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 046-2018  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.180

Eingereicht am: 19.03.2018

Fraktionsvorstoss: Ja  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)  
SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)  
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Staatsbeitragsgesetz wie folgt zu ändern:

1. Art. 8 Abs. 5 «Der Regierungsrat regelt allfällige Ausnahmen durch Verordnung.» ist zu streichen.
2. Ausnahmen zu den in Art. 8 festgelegten Bestimmungen sind direkt im Gesetz zu verankern.
3. Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, sollen nicht mehr als Ausnahme gelten.

#### Begründung:

In Artikel 8 des Staatsbeitragsgesetzes ist festgehalten, dass Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder die Staatsbeiträge von jährlich mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, alle Vergütungen gemäss Artikel 663b<sup>bis</sup> Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR) angeben müssen, die sie an Mitglieder des strategischen Führungsorgans und an Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, per Verordnung Ausnahmen von dieser Regel festzulegen.

Zu diesen in der Staatsbeitragsverordnung festgehaltenen Ausnahmen gehören die Institutionen im Alters- und Behindertenbereich im Sinne von Artikel 67 und 68 des Sozialhilfegesetzes. Zu diesen Betrieben gehört auch die Spitex. Gerade bei der Spitex wäre aber eine Offenlegungspflicht wichtig, wie die Vorfälle bei der Spitex Bern zeigen. Bei der Spitex Bern wurde bekannt, dass die Verwaltungsratspräsidentin mit 180 000 Franken jährlich eine vergleichsweise hohe Entschädigung erhält. Auch bei Heimen herrscht eine intransparente Situation. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Institutionen von der Offenlegungspflicht befreit sind. In den Alters- und Behindertenbereich fliessen jährlich über 700 Millionen Franken vom Kanton. Das ist ein Fünftel aller ausbezahlten Staatsbeiträge. Als der Grosse Rat die Offenlegung der Vergütungen verlangte, hatte er insbesondere auch die Institutionen des Altersbereichs im Auge. Dort eine generelle Ausnahme zu definieren, entspricht nicht dem Willen des Grossen Rats. Die derzeitige Intransparenz stört das Vertrauen, denn immer wieder werden Vorwürfe über zu hohe Cheflöhne laut. Es wird vermutet, dass grosse Unterschiede bei den Entschädigungen bestehen.

Die Ausnahmen sind zu überprüfen und sollen enger gefasst werden. Generell soll die Festlegung von Ausnahmen per Gesetz erfolgen, also in die Hand des Parlaments gelegt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Spitex Bern befindet sich in einer Krise. Das Vertrauen in den Betrieb muss durch eine erhöhte Transparenz so schnell wie möglich wieder hergestellt werden.

Verteiler

- Grosser Rat